

Wichtiger Hinweis für die Schützenmeister/Sportleiter von Leistungsgemeinschaften

In letzter Zeit stellen wir immer wieder fest, dass nach der Gründung von Leistungsgemeinschaften, oft unter Gauführung, die normalen Verwaltungsvorgänge wie Meldung der Schützen als Mitglied/Zweitmitglied vergessen wird. Ferner wird sehr oft die Ummeldung der Startrechte nicht zeitgemäß vorgenommen. Wir weisen nochmals eindringlich die betr. Schützenmeister/Sportleiter auf die Beachtung der Regeln hin.

Wenn Mitglieder aus dieser Leistungsgemeinschaft ausscheiden müssen diese ebenfalls wieder abgemeldet, bzw. die Startrechte zurückgeändert werden.

Durch unglückliche Umstände passiert es sonst, dass die Mitgliedschaft zwar gelöscht wird, die Startrechte aber nicht zurückgesetzt werden und damit kein Startrecht mehr vorhanden ist.

Hinweis zur Bestätigung von erlaubnispflichtigen Waffen bei Mitgliedern der Leistungskader/Leistungsvereine.

Wenn Leistungsvereine wie oben beschrieben, den Nachweis der Sportschützeneigenschaften bzw. die Bestätigung des anerkannten Dachverbandes unter 2a unterschreiben, sind diese verantwortlichen Personen auch verpflichtet, die Mitglieder beim Verlassen des Leistungskaders/Leistungsvereins beim zuständigen Ordnungsamt/Landratsamt abzumelden.

Auch hier wird nicht unterschieden zwischen einem normalen Verein und einem Verein, der zur Bildung von Mannschaften gegründet wurde.

Verfasser:

Gerhard Furnier 1. Landessportleiter BSSB